



Kompakt-Info

Abscheideranlagen

RAL-GZ 693



Feste Steighilfen in Probenahmeschächten von Abscheideranlagen? Differenzierte Betrachtung der normativen Regeln.

Oftmals enthalten Leistungsverzeichnisse Forderungen, die den normativen Vorgaben widersprechen oder in sich unschlüssig scheinen. Insbesondere im Bereich des



Einstieg in einen Schacht (GET)

Kanalbaus und der Abscheidetechnik legen die normativen Regelungen nicht nur technische Vorgaben fest, sondern berücksichtigen ebenfalls Aspekte der Arbeitssicherheit zur Sicherstellung der Unversehrtheit von Leib und Leben.

Ein häufig an die GET gestelltes und teilweise auch kontrovers diskutiertes Thema sind fest installierte Steighilfen in Probenahmeschächten hinter Abscheideranlagen, wobei selbige auch nicht selten in vorgeschalteten Revisionsschächten gefordert werden. Vor sowie in der Abscheideranlage entsteht das größte Risiko durch die hohe Wahrscheinlichkeit einer explosionsfähigen Atmosphäre. Im Probenahmeschacht – abhängig von Lage und Einbautiefe – entstehen Risiken durch Kanalgas. Die geltenden Vorschriften streben in beiden Fällen eine Minimierung des Gefahrenpotentials an.

In diesem Spannungsfeld will die Gütegemeinschaft Entwässerungstechnik (GET) mit Hilfe einer differenzierten Betrachtung möglicher Ausführungsvarianten Hilfestellung geben.

Grundlagen

Einleitend finden Sie im Folgenden Auszüge aus den für Abscheideranlagen relevanten europäischen und nationalen/deutschen Regelwerken, welche zur Festlegung der Begrifflichkeiten maßgebend sind:

1. DIN EN 858-1, 3.2 Abscheideranlage:

„Anlage, die einen Abscheider (Klasse I, Klasse II), einen Schlammfang und eine Probenahmestelle einschließt.“

2. DIN EN 858-2, 4.2.1 Allgemeines:

Komponenten von Abscheideranlagen

Komponenten	Zeichen
Schlammfang	S
Abscheider Klasse II	II, II b (Abscheider mit Bypass)
Abscheider Klasse I	I, I b (Abscheider mit Bypass)
Probenahmeschacht	P

3. DIN 1999-100, 5.2.2, m):

„Steigeisen bzw. andere Steigvorrichtungen dürfen in Abscheideranlagen nicht eingebaut werden. Im Bedarfsfall sind ortsbewegliche Steighilfen zu verwenden.“

Das bedeutet grundsätzlich: Per definitionem sind Probenahmeschächte gem. 1. und 2. eine Komponente bzw. ein Teil der Abscheideranlage. Folglich gilt hierfür auch 3. DIN 1999-100, 5.2.2, m).

Differenzierte Betrachtung der GET

Fall 1: Frei zugängliche Grundstücke:

Hierzu zählen u.a. Tankstellen, Waschplätze und jeder Standort ohne Aufsicht, welche durch unbefugte bzw. ungeschulte Personen, jederzeit betreten werden können. Diese Anlagen erfordern erhöhte Sicherheitsvorkehrungen, um einen unrechtmäßigen

Schachteinstieg zu verhindern und daraus folgende Gefahren für Leib und Leben vorzubeugen.

Fall 2: Bewachte/gesicherte Grundstücke:

Hierzu zählen Liegenschaften, die durch Unbefugte nicht ohne weiteres betreten werden können, z.B. Raffinerien, Flugplätze, Industrieanlagen etc. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Personal über die Grundlagen der Gefahren sachkundig ist – ein Zutritt durch unbefugte/unkundige Personen ist damit sehr unwahrscheinlich.

In diesem Fall können Abweichungen von den grundsätzlichen Regelungen im Einzelfall in Betracht gezogen werden, um z.B. eine bessere und sicherere Zugänglichkeit bei Kontrollen, Wartungen und Reinigungen sehr großer Anlagen zu ermöglichen, auch wenn dies normativ im Regelfall nicht vorgesehen ist.

Fazit

Die Betrachtung der GET zeigt, dass das größere Gefahrenpotential eindeutig von öffentlich zugänglichen Grundstücken ausgeht. Hier ist die normative Forderung einzuhalten.

Da Probenahmeschächte in Entwässerungssystemen auch gleichzeitig die Rolle von Inspektions- oder Lüftungsschächten einnehmen, kann insbesondere bei großen Anlagen, die oft im Bereich der Industrie vorzufinden sind, ein Einstieg unvermeidbar sein. Jedoch sind hier die Liegenschaften i.d.R. nicht frei zugänglich, weshalb ein Einstieg im Grunde nur durch geschultes und auf die Gefahren sensibilisiertes Personal stattfindet. Bei Hinweis und Beachtung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sollten hier feste Einstieghilfen, wie z.B. Leitern gem. DIN EN 14396 auch im Bereich der Abscheideranlagen installiert werden können.

Gut ist, was **GET**® ist!

Als RAL Gütegemeinschaft steht GET für höchste Qualität, Sicherheit und Zuverlässigkeit. GET-Mitglieder sind führende Hersteller der Entwässerungstechnik, Fachverbände, Prüfinstitute und weitere, anerkannte Fachkreise.

Geprüft ist, was **RAL** hat!

GET vergibt die folgenden RAL Gütezeichen:



RAL-GZ 692



RAL-GZ 693



RAL-GZ 694



RAL-GZ 699



RAL-GZ 968

in
Kooperation
mit:

Starke Partner für hohe Qualitätsstandards:

3A WASSERTECHNIK

www.3a-wassertechnik.de



www.dueker.de



www.vonroll-hydro.world



www.erhard.de



Fertigteilewerke

www.fuchs-beton.de



www.aco.de

***FRISCHHUT**

www.frischhut.de

mall
umweltsysteme

www.mall.info



www.meierguss.de



www.trm.at



www.fbr.de

GET Nord

www.hamburg-messe.de



www.tuv.com/safety



Überwachungsgemeinschaft
Entwässerungstechnik im GET

Mitglieder der Überwachungsgemeinschaft in der GET sind die Fachkundigen und Sachverständigen:

AST Germann Umweltschutz GmbH
ippatec GmbH
Fronert Abwassertechnik
IFG Diez
Mall GmbH (FK)

Prüf-Nord
Rolla & Stoll Abwassertechnik GmbH
Stoll Abwassertechnik GmbH
TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Umweltberatung Dipl.Ing. R. Winkelhardt GmbH
UTB-GmbH

GRATIS-ABO:

Verpassen Sie keine News! Anmelden für das GET Kompakt-Info können Sie sich hier: www.get-guete.de, in der Rubrik: NEWS/GET-KOMPAKT-INFO.

Herausgeber

GET Gütegemeinschaft
Entwässerungstechnik e. V.

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Ulrich Bachon

Redaktion

A. Albrecht · www.albrecht-pr.de

Grafische Gestaltung

G. Brandt · www.brandt-mediadesign.de

Geschäftsstelle

Wilhelmstraße 59
65582 Diez / Lahn
Telefon: (0 64 32) 93 68-0
Telefax: (0 64 32) 93 68-25
info@get-guete.de
www.get-guete.de

© GET Gütegemeinschaft
Entwässerungstechnik e. V.